1 von 13

REPUBLIK OSTERREICH

Bundesministerium

für auswärtige Angelegenheiten

GZ.: BMaA-AT.4.15.14/0024-IV.3/2005

An die Parlamentsdirektion Parlament 1017 Wien SB.: Ges. Dr. Lassmann

DW.: 3888

Wien, am 20. Jänner 2006

Betreff:

Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds;

Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den Entwurf des Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) samt Vorblatt und Erlauterungen.

Es wird ersucht, zu diesem Gesetzesvorhaben bis längstens

17. Februar 2006

an die ha. elektronische Adresse abtiv3@bmaa.gv.at Stellung zu nehmen.

Sollte dem Bundesministerium für auswartige Angelegenheiten bis zu diesem Termin keine Stellungnahme zukommen, geht es davon aus, dass keine Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfs bestehen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Lichte der bisher gemachten Erfahrungen der mit dem Bundesgesetz vom 16. November 1967 (BGBI. Nr. 381/1967) i.d.F. vom 6. Mai 1981 (BGBI.Nr. 294/1981) errichtete "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" auf eine erneuerte Rechtsgrundlage gestellt werden. Dabei ist eine auch den legistischen Vorgaben des Bundes Rechnung tragende grundsätzliche Überarbeitung und Anpassung erforderlich, sodass es angezeigt erscheint, statt einer Novellierung und Wiederverlautbarung die Form eines neuen Bundesgesetzes zu wählen.

380/ME XXII. GP - Entwurf gescannt

2 von 13

- 2 -

Der Gesetzesentwurf erweitert die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds, der künftig die prägnante Bezeichnung "Auslandsösterreicher-Fonds" führen soll. So soll es unter besonderen Voraussetzungen u.a. in Zukunft möglich sein, im Falle außerordentlicher österreichischen Staatsbürgern materieller Not auch ehemaligen "Herzensösterreichern") eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Er präzisiert weiters die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums sowie der Bestellung, des Anforderungsprofils und der Verantwortlichkeit der Geschäftsführung. So ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass in den Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums auch VertreterInnen der Bundesländer aufzunehmen sind. Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Bundesländer zur Dotierung des Fonds ihren Beitrag leisten.

Abschließend wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln. Die do. Stellungnahme möge dem Präsidium des Nationalrates auch mittels elektronischer Post an folgende Adresse geschickt werden: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at. Es wird ersucht, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hievon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin: BUCHSBAUM m.p.

Beilagen

Elektronisch gefertigt.

ENTWURF

Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G)

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. (1) Der "Auslandsösterreicher-Fonds" (in der Folge: "Fonds"; eingerichtet mit § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBI. Nr. 381/1967) dient der Unterstützung bedürftiger österreichischer Staatsbürger im Ausland.
- (2) Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

Aufgaben des Fonds

- § 2. (1) Aufgabe des Fonds ist es, österreichischen Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, zur Überbrückung vorübergehender oder Linderung andauernder materieller Not durch Gewährung einmaliger oder periodischer Zuwendungen Unterstützung zu gewähren.
- (2) In besonderen Härtefällen können auch frühere österreichische Staatsbürger und Kinder österreichischer Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, Zuwendungen zur Linderung außerordentlicher materieller Not erhalten, sofern dem Fonds über die Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 hinaus Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Die Leistungen des Fonds erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Mittel des Fonds

- § 3. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht
- 1. durch Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes,
- 2. durch Zuwendungen sonstiger Gebietskörperschaften.
- 3. durch Zuwendungen Dritter.
- (2) Der Fonds sowie Anbringen an den Fonds sind von allen bundesgesetzlichen Gebühren und Abgaben befreit. Zuwendungen Dritter an den Fonds sowie Zuwendungen aus dem Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wechselseitige Hilfeleistungspflichten Verschwiegenheitspflicht

- § 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden und sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts haben dem Fonds im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf sein Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.
- (2) Insbesondere haben die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland bei der Erfüllung der Aufgaben des Fonds mitzuwirken.
- (3) Der Fonds ist zu einem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften verpflichtet.
- (4) Alle mit den Aufgaben des Fonds betrauten Organe des Fonds sowie sonstige von diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben herangezogene Personen sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder der mit der Unterstützung aus dem Fonds bedachte Staatsbürger einer Übermittlung der ihn betreffenden Daten zugestimmt hat, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Fonds bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Organe

- § 5. (1) Organe des Fonds sind:
- das Kuratorium.
- der Geschäftsführer.
- (2) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten leistet dem Fonds technische und Administrative Unterstützung und stellt das erforderliche Personal zur Verfügung.

Kuratorium

- § 6. (1) Das Kuratorium besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende und drei Mitglieder sowie deren Stellvertreter müssen in Österreich wohnhaft sein.
- (2) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf Grund eines Vorschlags des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, in den VertreterInnen der Bundesländer aufzunehmen sind, von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Namen sind auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bundesregierung hat ein Mitglied vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzuberufen, wenn es seine Funktion zurücklegt oder Umstände eintreten, die es für die weitere Ausübung seiner Funktion ungeeignet erscheinen lassen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Auslagen, wie etwa Reisekosten, werden ihnen aus Fondsmitteln unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes ersetzt.

Aufgaben des Kuratoriums

- § 7. (1) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:
- 1. Vertretung des Fonds nach außen;
- 2. Erlassung einer Geschäftsordnung;
- 3. Bestellung des Geschäftsführers
- 4. Erlassung von Richtlinien für die Zuwendungen:
- 5. Genehmigung von Zuwendungen im Sinn des § 2 Abs. 2;
- 6. Erstellung eines Finanzplanes für jedes Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 3;
- 7. Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 2.
- (2) Die Richtlinien gemäß Abs. 1 Z 4 für die Zuwendungen haben auf die Bedürftigkeit von die Unterstützung aus dem Fonds begehrenden Staatsbürgern und deren im selben Haushalt lebende Familienmitglieder Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Bei Genehmigung von Zuwendungen hat der Fonds die Bedürftigkeit des Einreichers unter Berücksichtigung aller diesem zur Verfügung stehenden Vermögenschaften und Einkunftsquellen zu überprüfen.

- (4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 5, die den Betrag von jährlich € 1000 insgesamt pro Begünstigten nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam über Vorschlag des/r Geschäftsführers/in im betreffenden Zuwendungsfall übertragen. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.
- (5) Der Finanzplan gemäß Abs. 1 Z 6 hat sich an den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu orientieren und ist bis zum Ende des vorhergehenden Jahres dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorzulegen.

Sitzungen und Beschlussfassung

- § 8. (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil. Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Kuratoriums oder des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten hat der Vorsitzende zu einer eine Sitzung innerhalb eines Monats zu einzuladen.
- (2) Zu einer Beschlussfassung des Kuratoriums ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Eine Beschlussfassung kann vom Vorsitzenden auch im Schriftwege herbeigeführt werden; sie hat jedoch in einer Sitzung zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse über die Bestellung des Geschäftsführers gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 und über Richtlinien gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 bedürfen sowohl einer vorherigen schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder als auch einer Zweidrittelmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

Geschäftsführer

§ 9. (1) Das Kuratorium hat zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer - und für den Fall dessen zeitweiliger oder dauernden Verhinderung einen stellvertretenden Geschäftsführer - zu bestellen. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sind abzuberufen, wenn sie ihre Funktion

zurücklegen oder Umstände eintreten, die sie für die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sind an die Weisungen des Vorsitzenden des Kuratoriums gebunden.

- (2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben über hinreichende Verwaltungs- und Fremdsprachenkenntnisse zu verfügen.
- (3) Das Kuratorium stellt dem Geschäftsführer zur Erfüllung seiner Aufgaben eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Insoweit der Geschäftsführer nicht ohnehin ehrenamtlich tätig ist, ist er entsprechend seiner für die Funktion erforderlichen Kenntnisse und den für die Tätigkeit notwendigen Zeitaufwand zu entlohnen. Zur Ausübung seiner Funktion erforderliche Auslagen, wie etwa Reisekosten werden ihm aus Fondsmitteln unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes ersetzt.
- (4) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Fonds nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zeckmäßigkeit zu führen. Zu seinen Aufgaben zahlen unter anderem auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums und der Entscheidungen über Zuwendungen im Sinn des § 7 Abs. 4 sowie die Dokumentation und Archivierung. Er hat eine rasche Erledigung der an den Fonds gerichteten Anträge sicher zu stellen.
- (5) Der Geschäftsführer haftet in Ausübung seiner Aufgaben für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Aufsicht und Gebarungskontrolle

- § 10. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Gebarung des Fonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (2) Das Kuratorium hat dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht samt Rechnungsabschluss bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Das Kuratorium hat weiters für jedes Kalenderjahr einen Finanzplan zu beschließen, der dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (4) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten genehmigt den für jeweils ein Kalenderjahr zu erstellenden Finanzplan und den Rechnungsabschluss, sofern die hiefür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.
- (5) Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und die von ihm angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Organe des Fonds sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsstücke vorzulegen. In Erfüllung des Aufsichtsrechts erforderliche Weisungen sind in schriftlicher Form zu erteilen.
- (6) Die Gebarung des Fonds unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes.

Auflösung

- § 11. (1) Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten aufzulösen, wenn seine Mittel erschöpft sind und ihm keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Fonds ist in geeigneter Form zu verlautbaren.
- (3) Bei Auflösung des Fonds allenfalls vorhandene Restmittel gehen auf den Bund über; sie ist für die in § 2 dieses Gesetzes umschriebenen Zwecke zu verwenden.
- (4) Das gesamte Aktenmaterial des Fonds ist nach dessen Auflösung vom Staatsarchiv zu verwahren. Für Art und Dauer der Verwahrung gelten die bestehenden Bundesvorschriften.

Schlussbestimmungen

- § 12. Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.
- § 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit #### in Kraft. Zugleich tritt das Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBI. Nr. 381/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 294/1981, außer Kraft.
- (2) Der Fonds im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der mit § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1967 errichtete Fonds.
- § 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen,
- 2. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 und 3 die Bundesregierung, und
- 3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Vorblatt

Problem:

Mit dem Bundesgesetz vom 16. November 1967 (BGBl. Nr. 381/1967) i.d.F. vom 6. Mai 1981 (BGBl.Nr. 294/1981) wurde der "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" errichtet. Im Lichte der seither gemachten Erfahrungen ist eine auch den legistischen Vorgaben des Bundes Rechnung tragende grundsätzliche Überarbeitung und Anpassung der Rechtsgrundlagen in Form eines neuen Bundesgesetzes erforderlich.

Ziel:

Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit des Fonds

Inhalt:

Beschreibung der Aufgaben, Finanzierung und Verwaltungsstruktur des Fonds

Alternativen:

Keine

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Der Fonds wird wie bisher u.a. durch Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes dotiert. Darüber hinaus sind mit dem Gesetzesvorhaben keine weiteren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Kein Bezug zum Gemeinschaftsrecht

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

In Hinblick auf die in § 4 Abs.1 vorgesehene Verfassungsbestimmung kommt Art 44 B-VG zur Anwendung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Rechtsgrundlage für die Aktivitäten des Fonds stammt aus dem Jahr 1967 und hat 1981 Modifizierungen erfahren. Sie hat sich grundsätzlich bewährt. Die seither gemachten praktischen Erfahrungen bezüglich der in den Fonds gesetzten Erwartungen sowie seiner Administrierung sollten jedoch rechtsverbindlich berücksichtigt werden. Überdies sollen Sprache und Struktur des Gesetzes den aktuellen Erfordernissen der Legistik angepasst werden. Statt einer Novellierung mit zahlreichen punktuellen Veränderungen und Urmstellungen und einer anschließenden Wiederverlautbarung erfolgt dies in Form eines neu verfassten und strukturierten Gesetzes, das die bisherige Rechtsgrundlage aus den Jahren 1967 bzw. 1981 ersetzt.

Der Gesetzesentwurt enthalt einschließlich der Schlussbestimmungen 14 Paragraphen und beschreibt die Autgaben, das Genehmigungsverfahren sowie die Mittel und Verwaltungsstrukturen des Fonds.

Der Entwurt erweitert die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds, der künftig die Bezeichnung "Auslandsösterreicher-Fonds" führen soll. So soll es unter besonderen Voraussetzungen u.a. in Zukunft möglich sein, im Falle außerordentlicher materieller Not auch ehemaligen österreichischen Staatsbürgern (sog. "Herzensösterreichern") eine finanzielle Unterstutzung zukommen zu lassen. Er präzisiert weiters die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums sowie der Bestellung und des Anforderungsprofils der Geschäftsführung. So ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass in den Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kuratoriums auch VertreterInnen der Bundesländer aufzunehmen sind. Mit dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch die Bundesländer zur Dotierung des Fonds ihren Beitrag leisten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2:

Diese Bestimmungen umschreiben die Zweckbestimmung und Aufgaben des Fonds, der nunmehr "Auslandsösterreicher-Fonds" heißen soll.

Gegenüber der bisherigen Regelung tritt als neues Element die Möglichkeit hinzu, in besonderen Hartefällen auch früheren österreichischen Staatsbürgern und Kindern österreichischer Staatsbürger, die außerordentliche Not leiden, mit einer Zuwendung zu unterstützen, sofern dem Fonds über seine primäre Aufgabe hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen sollten. Damit soll eine Möglichkeit geschaffen werden, auch in eine besondere Notlage geratenen "Herzensösterreichern" eine Unterstützung gewähren zu können.

Zu § 3:

Diese Bestimmung beschreibt die Finanzierung des Fonds (Zuwendungen des Bundes sowie sonstiger Gebietskorperschaften, d.h. insbesondere der Länder, sowie privater Geber)

Der Fonds selbst. Zuwendungen Dritter an den Fonds sowie Zuwendungen aus dem Fonds sind abgabentrei gestellt.

Zu § 4 (Verfassungsbestimmung):

Diese Bestimmung enthält umfassende Regeln betreffend die Amtshilfe (Erteilung verfahrensnotwendiger Auskünfte). Die diesbezügliche Verpflichtung betrifft insbesondere die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, in deren Amtsbereich die Antragsteller ihren Wohnsitz haben, sowie die Verschwiegenheitspflicht.

Wegen des umfassenden Charakters (Einbeziehung der Lander und Gemeinden in diese Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) ist insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachforderungen eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt die Organe des Fonds fest (Kuratorium und Geschäftsführer) und sieht eine allgemeine Unterstützungspflicht seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vor.

Zu §§ 6-8:

Diese Bestimmungen beschreiben die Zusammensetzung und Bestellung des Kuratoriums, seine Aufgaben und Arbeitsweise sowie das Beschlussfassungsverfahren.

Während im Regelfall die einfache Mehrheit vorgesehen ist, bedürfen die Beschlüsse betreffend die Richtlinien für die Zuwendungen, die Geschäftsordnung sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einer Zweidrittelmehrheit.

Für die Entscheidung über Zuwendungen bis zu einem Betrag von jährlich € 1.000.- kann das Kuratorium ein vom Gesetz vorgegebenes vereinfachtes Verfahren zur Anwendung bringen. Über seine Geschäftstätigkeit und Bilanzierung hat der Fonds dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als Aufsichtsbehörde (siehe § 10) zu berichten.

Zu § 9:

Diese Bestimmung beschreibt u.a. die Modalitäten der Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters, seines Anforderungsprofils, seiner Aufgaben und Verantwortung (Haftung) sowie des Rahmens, in dem die Geschäftsführung tätig zu sein hat.

Zu § 10:

Gemäß dieser Bestimmung obliegt die Aufsicht über den Fonds dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kommt hiebei insbesondere die Aufgabe zu, den Finanzplan und den Rechnungsabschluss zu prüfen und zu genehmigen. Die Organe des Fonds sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskunfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen

Die Gebarung des Fonds unterliegt überdies der Prüfung durch den Rechnungshof.

Zu § 11:

Diese Bestimmung beschreibt die Vorgehensweise im Fall einer Auflösung des Fonds.

Zu §§ 12-14:

Diese Paragraphen enthalten die üblichen Schlussbestimmungen.